

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung (9. Ausschuss)

zu der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 7/5845 -

Maßnahmenplan 2.0 der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur
Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen
- Erste Fortschreibung -

A Problem

Für die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern stellt das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention) das Leitbild der Teilhabepolitik von und mit Menschen mit Behinderungen dar. Der Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt als Zweck des Übereinkommens „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“.

In der Koalitionsvereinbarung für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (2016 bis 2021) wurde unter Nummer 338 die Weiterentwicklung des Maßnahmenplans der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Darüber hinaus haben sich Koalitionspartner verständigt, die Barrierefreiheit zu verbessern und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auszubauen.

B Lösung

Während der erste Maßnahmenplan der Landesregierung einen Schwerpunkt darauf gelegt hat, mit geeigneten gesetzlichen und landesspezifischen Maßnahmen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu verbessern, wird das Handlungsspektrum durch den Maßnahmenplan 2.0 erweitert. Dieser enthält wichtige Vorhaben, die dazu beitragen sollen, die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ihre Möglichkeiten, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, in allen Lebensbereichen zu verbessern. Er umfasst neben den bisherigen Handlungsfeldern fünf neue Handlungsfelder:

- Kinder, Jugendliche, Familie und Frauen,
- Kulturelles Leben, Erholung, Freizeit und Sport,
- Allgemeine Verpflichtungen, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung,
- Gleiche Anerkennung vor dem Recht und Zugang zur Justiz sowie
- Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und Schutz der Unversehrtheit der Person.

In jedem Handlungsfeld des Maßnahmenplanes 2.0 werden die zugrundeliegenden Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention aufgeführt, an denen sich die teilhabepolitischen Grundsatzziele orientieren. Folgende Handlungsfelder werden dabei mit der Nennung der Artikel identifiziert:

1. Bewusstseinsbildung und Partizipation (Artikel 8),
2. Bildung (Artikel 24),
3. Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27),
4. Kinder, Jugendliche (Artikel 7), Familie (Artikel 23) und Frauen (Artikel 6),
5. Inklusiver Sozialraum und Wohnen (Artikel 19),
6. Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9),
7. Kommunikation und Information (Artikel 9),
8. Gesundheit (Artikel 25) und Rehabilitation (Artikel 26),
9. Kulturelles Leben, Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30),
10. Selbstbestimmtes Leben und sozialer Schutz (Artikel 28) und Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29),
11. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 4), Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Artikel 5),
12. Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12) und Zugang zur Justiz (Artikel 13),
13. Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 15) und Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17).

Neben der Beschreibung der Maßnahmen werden die Handlungsfelder mit den jeweiligen Maßnahmen den Artikeln der UN-Behindertenrechtskonvention in tabellarischer Form zugeordnet. Dabei werden die Ziele, die Vorgehensweise, die Zuständigkeiten, die Laufzeit und die Finanzierung festgeschrieben.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die aufgeführten Maßnahmen und Projekte stehen unter Haushaltsvorbehalt und entfalten keine den Haushalt präjudizierende Wirkung.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

1. die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 7/5845 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.
2. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland diese auch in allen Bundesländern in Kraft getreten ist. Dies impliziert eine auf Dauer angelegte planmäßige Umsetzung der Konvention im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Mecklenburg-Vorpommern.“

Schwerin, den 28. Mai 2021

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

Torsten Koplín

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Torsten Koplin

I. Allgemeines

Die Landesregierung hat die Unterrichtung auf Drucksache 7/5845 „Maßnahmenplan 2.0 der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ dem Landtag am 22. Februar 2021 zugeleitet. Die Unterrichtung wurde dem Sozialausschuss mit der Amtlichen Mitteilung 7/161 zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Sozialausschuss hat bereits in seiner 109. Sitzung am 20. Januar 2021 vorsorglich einstimmig beschlossen, zur Unterrichtung am 24. März 2021 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Zu dieser Anhörung in der 114. Sitzung am 24. März 2021 wurden Andreas Wellmann, Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Matthias Köpp, Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Bernd Rosenheinrich, Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V., Christian Thönelt, Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V., Steffen Feldmann, LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., Margit Glasow, Rostocker für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe e. V., Matthias Crone, Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Britta Schlegel, Deutsches Institut für Menschenrechte - Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Tobias Beck, DRK Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, Friedrich Wilhelm Bluschke, Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport M-V e. V. sowie Petra Braatz, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Betreuungsbehörde (Gesundheitsamt) eingeladen.

Der Ausschuss hat zum Maßnahmenplan 2.0 in der 117. Sitzung am 28. April 2021 abschließend beraten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hob hervor, dass die Befassung des Landtages und des Sozialausschusses mit dem Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK ein wichtiges Signal hinsichtlich der Bedeutung von Inklusion für die Landespolitik sende. Dennoch sei es fraglich, inwiefern die Neufassung des Maßnahmenplans geeignet sei, um wirkungsvolle Schritte auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft festzulegen. Viel eher wirke der vorliegende Maßnahmenplan wie ein generelles Bekenntnis zur UN-BRK ohne konkrete Umsetzungsansätze. Es fehle an einem Zeitplan für die Umsetzung, messbaren und konkreten Zielen, überprüfbaren Indikatoren für die Zielerreichung, einzelnen Teilschritten für die Maßnahmen sowie klaren Zuständigkeiten. Aus diesem Grund müsse der Maßnahmenplan zur weiteren Bearbeitung an die Landesregierung zurückgegeben werden. Für die Überarbeitung könne die Hilfe der durch den Bund eingesetzten Monitoringstelle am Deutschen Institut für Menschenrechte in Anspruch genommen werden. Diese habe auch bereits in anderen Bundesländern bei der Erstellung eines Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK unterstützt. Dadurch könne erreicht werden, dass der Maßnahmenplan den Kriterien der Messbarkeit, Wirksamkeit, Praxisgerechtigkeit und Wirklichkeitsnähe entspreche.

Der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. stellte fest, dass ein Maßnahmenplan konkrete Maßnahmen sowie entsprechende Schritte für deren Umsetzung enthalten müsse. Dabei seien die Verantwortlichkeiten, ein Zeitplan und die Finanzierung festzulegen. Im vorliegenden Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK sei dies jedoch nicht ausreichend geklärt. Zudem fehle es an einer Verantwortung für die Umsetzung insgesamt, vielmehr müsse jedes Ministerium eigenständig für die Umsetzung sorgen. Im Bereich barrierefreies Bauen hätten sich in den letzten zehn Jahren nahezu keine weitreichenden Verbesserungen ergeben. Gerade hier müsse es konkrete Zielstellungen mit überprüfbaren Abschnitten im Maßnahmenplan geben.

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. betonte, dass grundsätzlich ein Maßnahmenplan eine gute Möglichkeit sei, um notwendige Schritte aufzuzeigen, durch die eine Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen erreicht werden könne. Dafür seien klare Zielsetzungen, konkrete Maßnahmen und eindeutig festgelegte Verantwortlichkeiten zu definieren. Dies fehle im vorliegenden Entwurf ebenso wie ein zeitlicher Rahmen oder Angaben zur Finanzierung. Zudem seien Ansprechpartner nicht präzise genug benannt. Dies sei jedoch wichtig, da es die Kommunikation zu stärken gelte, um die Interessen der Betroffenen besser berücksichtigen zu können. Im Bereich Bildung und Ausbildung sei es wichtig, die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen weiter auszubauen. Hierbei gebe es eine Schnittmenge aus dem SGB VIII und dem SGB IX. Für deren konkrete Ausgestaltung und Umsetzung müsse es eine gemeinsame Planung, Gestaltung und Finanzierung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Sozialhilfe geben. Das Sozialministerium könne hierfür den Handlungsrahmen schaffen. Im Handlungsfeld "Arbeit und Beschäftigung" seien für mehr Beteiligung der Betroffenen auch die Werkstatträte mit anzuhören. Für das Handlungsfeld Kinder, Jugendliche, Familien und Frauen fehle ein konkreter Zeitrahmen, insbesondere im Hinblick auf die frühkindliche Förderung. Diese fehle in einigen Landesteilen. Jedoch sei insbesondere für Kinder, die von Behinderungen bedroht oder betroffen seien, die frühkindliche Förderung von großer Wichtigkeit. Schließlich gebe es im Zusammenhang mit dem Handlungsfeld Inklusiver Sozialraum und Wohnen Bedenken bezüglich der Neustrukturierung der Beratungslandschaft. Hier dürfe es nicht zu Kürzungen bei Beratungsangeboten kommen und das Land dürfe sich nicht aus der Finanzierung zurückziehen.

Der Verein Rostocker für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe e. V. erklärte, dass grundsätzlich die Fortschreibung des Maßnahmenplans zu begrüßen sei. Jedoch sei der vorliegende Entwurf keine angemessene Umsetzung der UN-BRK für Mecklenburg-Vorpommern. Es handele sich dabei zu sehr um eine unverbindliche Absichtserklärung, der es an konkreten Maßnahmen, Zeitvorgaben und Kontrollmechanismen fehle. Hinsichtlich der finanziellen Ausstattung gebe es keine zusätzlichen Mittel für die Umsetzung des Maßnahmenplans. Damit Inklusion funktioniere, müsse diese jedoch entsprechend untersetzt sein, da etwa barrierefreies Bauen Mehrkosten verursache. Die Inklusionsstrategie im Bereich Bildung beziehe sich nur auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Jedoch müsse Schule insgesamt neu gedacht werden. Dabei sei es entscheidend, Sonderstrukturen abzubauen, damit in den regulären Schulen Inklusion möglich sei. Lediglich über Sonderschulen könne Inklusion nicht stattfinden.

Die Monitoringstelle zur Überwachung der Umsetzung des Maßnahmenplans gelte es zeitnah einzurichten. Als weitere konkrete Maßnahme müsse die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung benannt werden. Für die Umsetzung in der Beratungslandschaft sei entsprechende Unterstützung notwendig. Dazu zähle auch die weitere Qualifikation der Beraterinnen und Berater, die Barrierefreiheit der Räumlichkeiten sowie eine gute Anbindung der Beratungsstellen. Hinsichtlich des Handlungsfeldes Arbeit sei es wichtig, nicht ausschließlich nur Beschäftigte in den Werkstätten zu betrachten. Auch unter Menschen mit Behinderungen gebe es den Wunsch nach einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Jedoch sei die Arbeitslosenquote in dieser Bevölkerungsgruppe überdurchschnittlich hoch. Hier müsse es ein Programm geben, welches zur Verbesserung der Situation beitrage. Für ein solches Programm fehle jedoch eine Datengrundlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Insbesondere Frauen gelte es zu fördern, da diese oft eine doppelte Diskriminierung erführen. Auf dem Arbeitsmarkt seien Frauen mit Behinderungen am schlechtesten gestellt. Dem Maßnahmenplan zufolge sei ein Beteiligungsprozess vorgesehen, um Partizipation der Betroffenen zu ermöglichen. Zum Entwurf des Maßnahmenplans habe es im Herbst 2019 eine eintägige Tagung gegeben. Dies reiche jedoch nicht für eine Beteiligung auf Augenhöhe aus. Letztendlich könne jedoch von den Selbstvertretungsorganisationen und den Betroffenen am besten auf Verbesserungsbedarfe hingewiesen werden. Generell gelte es, die Beteiligung neu zu organisieren und dabei auch eine institutionelle Förderung für Verbände und Vereine auf den Weg zu bringen sowie mehr Assistenz im Ehrenamt zu ermöglichen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern gab an, dass die öffentliche Anhörung im Sozialausschuss zum Maßnahmenplan zwar wichtig sei, aber nicht die Beteiligung der Betroffenen und Interessenvertretung ersetzen könne. Der Vergleich zum ersten Maßnahmenplan zeige, von der ursprünglich vorgetragenen Kritik sei auch Einiges weiterhin noch Bestandteil der aktuellen Debatte. Insgesamt sei die Neufassung des Maßnahmenplans eher negativ zu bewerten. Bei der Umsetzung der UN-BRK und der damit verbundenen Maßnahmen müsse es Kontrollmechanismen geben. Eine hierfür zuständige staatliche Koordinierungsstelle sei laut Maßnahmenplan im Sozialministerium anzusiedeln. Zwar sei dieses Ministerium für eine Vielzahl an Themen im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen zuständig. Dennoch sei es zielführend, eine Koordinierungsstelle auch in einem koordinierenden Bereich anzusiedeln, etwa in der Staatskanzlei. Eine Monitoringstelle hingegen müsse strukturell unabhängig organisiert werden. Hierzu finde sich jedoch keine Festlegung im Maßnahmenplan. Grundsätzlich könne der Maßnahmenplan ein entscheidendes Instrument sein, um behindertenpolitische Anliegen umzusetzen. Gleichzeitig könne er eine Basis für effektive Zusammenarbeit bilden. Der vorliegende Maßnahmenplan sei jedoch nicht ambitioniert genug und in vielen Punkten lediglich eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation. Es fehle der Ansatz, neue und ehrgeizige Ziele zu setzen. Beispielhaft sei hierfür etwa das Fehlen einer Schwerbehindertenquote in der Landesverwaltung. Insgesamt gebe es zu viele unkonkrete Formulierungen im Maßnahmenplan. So sei etwa nicht klar, wie in einigen Bereichen weiter verfahren werde, sobald das derzeit dort laufende Bundesprogramm ausgelaufen sei. Für barrierefreies Bauen sei auf die Vorgaben zu achten, Mehrparteienhäuser von Beginn an barrierefrei zu denken. So sei auch eine Kostenersparnis möglich im Vergleich zu einem nachträglichen Umbau. Zudem bedarf es eines Kompetenzzentrums für Barrierefreiheit zur Beratung und Unterstützung bei Bauvorhaben. In der Ausbildung von Architekten und Bauingenieuren müsse es ein "Pflichtfach Barrierefreiheit" geben. Hinsichtlich der Neustrukturierung der Beratungslandschaft müsse die Teilhabeberatung Berücksichtigung finden.

Eine bessere Beratung sei stets sinnvoll, da Einsparungen bei Beratungsangeboten an anderer Stelle Kosten verursachen. Zur Barrierefreiheit in den Medien sei eine gut ausgebaute Breitbandversorgung die Grundlage. Zudem müsse es Verbesserungen bei der Kommunikation in den amtlichen Stellen geben. Dazu gehöre auch ein verfügbares Angebot für Gebärdensprache bei Presseerklärungen der Landesregierung und entsprechende Informationsangebote von behördlicher Seite. Zusammengefasst enthalte die vorliegende Neufassung des Maßnahmenplans zu wenig konkrete Selbstverpflichtungen, keinen klaren Fahrplan und nicht ausreichend Gestaltungswillen. Eine zeitnahe Weiterentwicklung des Maßnahmenplans sei dringend geboten. Dabei müsse es eine Beteiligung der Interessenvertretungen und Betroffenen geben.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention begrüßte die Evaluierung und Fortschreibung des Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK. Dieser sei ein wichtiges Instrument für Inklusion und Teilhabe. Jedoch sei der vorliegende Entwurf in einigen Handlungsfeldern zu unkonkret. Dies erschwere die Umsetzung der Maßnahmen sowie auch die Überprüfung dieser Umsetzung. Durch Daten und Statistiken sei es möglich, den Ist-Zustand abzubilden und darauf aufbauend Maßnahmen zu entwickeln, die zum Erreichen des Soll-Zustandes notwendig sind. Eine solche Bestandsaufnahme fehle jedoch bei einigen Handlungsfeldern. Der Bereich der Gruppen in vulnerablen Lebenslagen müsse über die im Maßnahmenplan beschriebenen Gruppen hinausgehen. Hierbei seien Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, die in Armut leben, von Wohnungslosigkeit betroffen sind, sich in einer geschlossenen Einrichtung befinden, Geflüchtete sind oder einen komplexen Unterstützungsbedarf haben. Gerade für diese Gruppen sei ein besonderer Schutz notwendig, da es hier oftmals zu stärkerer Diskriminierung komme. Durch den Maßnahmenplan sei zu überprüfen, wie die Rechte und die Teilhabe dieser Gruppe zu stärken sei. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen habe im Jahr 2015 eine Empfehlung abgegeben, wie Deutschland die UN-BRK umsetzen könne. Hierzu finde sich im Maßnahmenplan auch ein entsprechender Verweis. Jedoch gebe es keine Erläuterungen, wie umfangreich den Empfehlungen gefolgt worden sei. Aktuell prüfe der UN-Fachausschuss Deutschland erneut und lege im Herbst 2021 beziehungsweise im kommenden Jahr weitere Empfehlungen vor. Diese seien schließlich in konkrete Maßnahmen auf Landesebene umzusetzen. Dabei helfe die im Maßnahmenplan enthaltene Öffnungsklausel, durch die eine Erweiterung nachträglich möglich sei. Schließlich müsse bei der Einrichtung einer Monitoringstelle für die Umsetzung des Maßnahmenplans auf deren personelle, finanzielle und institutionelle Grundlage unabhängig geachtet werden.

Der DRK Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. betonte, dass das Handlungsfeld "Arbeit und Beschäftigung" hervorzuheben, insbesondere die Tätigkeit von Menschen mit Behinderungen in den Außenarbeitsplätzen, allgemein auch Werkstätten genannt. Hierzu habe es ein Projekt unter dem Titel "Budget für Arbeit" gegeben. Dieses sei im Dezember 2020 ausgelaufen. Ziel des Projektes sei es gewesen, mehr Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und damit stetig die Inklusion in Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen. Hierfür habe es durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit Unterstützung für die Unternehmen und Beschäftigten gegeben. Darüber hinaus sei im Rahmen dieses Projektes die Förderung für den Übergang von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern auf den ersten Arbeitsmarkt verstetigt worden. Zudem habe es eine Förderung für alternative Arbeitsmodelle für in Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen gegeben, ebenso wie eine Förderung von Menschen mit Behinderungen in der Landesverwaltung.

Gerade für Menschen mit Behinderungen, die seit langer Zeit in Werkstätten arbeiten, müsse es die Möglichkeit für eine reguläre Beschäftigung geben. Im Rahmen des Programmes habe es für Arbeitgeber eine Kompensation für Minderleistungen durch die Einstellung von Menschen mit Behinderungen gegeben. Diese habe im ersten Jahr 75 Prozent und im zweiten Jahr 50 Prozent betragen. Jedoch sei die assistierende Begleitung der Menschen mit Behinderungen in der regulären Beschäftigung nicht mehr so umfangreich gewesen, wie in den Außenarbeitsplätzen, obwohl auch dort weiterhin eine Betreuung notwendig sei. Zudem gebe es für eine Beschäftigung in einer Werkstatt deutlich höhere Rentenanwartschaften als bei einer regulären Beschäftigung unter Mindestlohnbedingungen. Dennoch sei eine Verstetigung des Projektes wünschenswert. Hierfür bedarf es einer Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien und den Trägern der Werkstätten sowie der tagesstrukturierenden Maßnahmen. Zudem gebe es Rückmeldung aus den an dem Projekt beteiligten Betrieben und Unternehmen, dass eine zeitlich unbegrenzte Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen möglich gewesen sei. Insgesamt zeige ein solches Projekt gute Möglichkeiten, wie der Wechsel von Außenarbeitsplätzen auf einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz möglich sei. Entsprechende finanzielle Anreize für Arbeitgeber müsse es folglich weiterhin zeitlich unbegrenzt geben. Die Corona-Pandemie habe zwar im Allgemeinen die Entwicklung neuer Projekte eingeschränkt, gleichzeitig seien durch die neu etablierten Videokonferenzen Gespräche einfacher möglich. Diesen Trend gelte es beizubehalten.

Der Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärte, dass der Sport einen guten Querschnitt der Gesellschaft abbilde und so als Beispiel für Inklusion dienen könne. Grundsätzlich sei jedoch im Sport der Begriff der Teilhabe zu bevorzugen. Dabei sei die Selbstbestimmtheit von besonderer Bedeutung. Auch ein Mensch mit Behinderungen müsse selbst entscheiden können, welchen Sport er betreiben möchte. Dafür sei es wichtig, die Angebote im Sport so zu öffnen, dass auch für Menschen mit Behinderungen eine Teilnahme möglich sei. Hierfür müsse sich auch der Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport Mecklenburg-Vorpommern entsprechend aufstellen. Der Landessportbund habe sich ebenfalls klar zur Inklusion bekannt. Generell dürfe Inklusion nie dazu führen, dass Angebote reduziert oder eingeschränkt werden, sondern müsse immer ein ergänzendes Angebot sein. Behindertensport sei grundsätzlich keine eigene Sportart, sondern es gebe den Breitensport, den Leistungssport und den Rehabilitationssport in insgesamt 43 verschiedenen Sportarten. Aus diesem Grund seien auf Fragen zur Teilhabe im Sport keine allgemeingültigen Antworten möglich, da jede Sportart eigene Anforderungen habe. Behindertensport bedeute dabei immer einen zusätzlichen Aufwand, sowohl an Hilfsmitteln als auch an zusätzlicher Hilfe durch Pfleger ergänzend zur Übungsleitung. Das Grundprinzip von Teilhabe und Inklusion im Sport müsse stets sein: Zur selben Zeit am selben Ort in getrennter Wertung. Dabei sei jedoch zu differenzieren, ob auch ein gemeinsamer Sport möglich sei. Der Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport Mecklenburg-Vorpommern stehe dabei jederzeit gern für Unterstützung zur Verfügung.

2. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung führte aus, dass die Landesregierung am 27. August 2013 einen Maßnahmenplan zu der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen habe. Gleichzeitig habe es die Planung für eine Evaluation des Maßnahmenplans für das Jahr 2017 gegeben, verbunden mit dem Ziel einer Fortschreibung in der aktuellen Legislaturperiode. Darüber hinaus habe es die Verständigung zwischen den Koalitionspartnern gegeben, die Barrierefreiheit in Mecklenburg-Vorpommern weiter zu verbessern und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auszubauen. Das Ende der Legislaturperiode biete eine gute Gelegenheit, auf die Erfolge und noch ausstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Maßnahmenplan zu blicken. Dabei sei zu bedenken, dass der Maßnahmenplan kein festes Ziel sei, sondern den Weg zum Ziel bilde. Den Auftrag zur Durchführung der Evaluation habe im Jahr 2017 die Prognos AG vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erhalten. Ziel sei es gewesen, die Inhalte und Prozessabläufe des Maßnahmenplans sowie den Umsetzungsstand der Maßnahmen zu evaluieren. Dies sei unter Beteiligung aller Zielgruppen der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgt und umfasse die Menschen mit Behinderungen, die Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen, die Sozialpartner, die Kommunen, Unternehmen und weitere Institutionen sowie die Ressorts der Landesregierung. Die Evaluierung sei mittels mehrerer methodischer Instrumente erfolgt. Dazu hätten eine Online-Befragung sowie drei Expertenworkshops zur Gewinnung fachlich informierter Einschätzungen zu Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung und Gesundheit stattgefunden. Zudem habe im Oktober 2017 eine Agenda-Konferenz stattgefunden, wobei die Themenfelder

„Barrierefreiheit“, „Gesundheit“, „Arbeit und „Beschäftigung“, „Bildung“, „Schutz der Persönlichkeit“, „Partizipation“ und „Transparenz“ behandelt worden seien. Zudem gebe es für die Evaluierung eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der Staatskanzlei und allen Ressorts, die vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung koordiniert würden. Mit den Ergebnissen der Evaluierung als Grundlage seien konkrete Handlungsempfehlungen an die Landesregierung abgeleitet worden. In der aktuellen Neufassung des Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gebe es bereits eine Umsetzung einiger Handlungsempfehlungen. Dazu gehöre eine übersichtliche Gliederung mit eindeutig zugeordneten Überschriften im Maßnahmenplan, eine konsequente Herleitung der Handlungsfelder aus der UN-Behindertenrechtskonvention, die Formulierung konkreter Grundsatzziele und sachlich nachvollziehbare, verständlich formulierte Darstellung der einzelnen Maßnahmen, die Benennung klarer Ressortzuständigkeiten mit konkreten Ansprechpersonen in den Ressorts, die Prüfung der Ergebnisse der Agenda-Konferenz auf Umsetzbarkeit, die Angabe konkreter zeitlicher und finanzieller Rahmensetzungen für die im Maßnahmenplan 2.0 dargestellten Maßnahmen sowie die Verpflichtung der Ressorts zur fortlaufenden Meldung erzielter Fortschritte an den „Focal Point“ im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung. Die Zuordnung der Handlungsfelder im Maßnahmenplan erfolge jeweils in Bezug auf Artikel in der UN-Behindertenrechtskonvention sowie konkrete teilhabepolitische Grundsatzziele. Dabei gebe es eine möglichst detaillierte Festschreibung von Zielen bei klarer Benennung der im Einzelnen beabsichtigten Vorgehensweise sowie eine übersichtliche Darstellung der jeweiligen Maßnahme im betreffenden Handlungsfeld, unter Benennung konkreter Zuständigkeiten sowie - soweit möglich - von Laufzeit und Finanzierung. Der Maßnahmenplan 2.0 setze grundsätzlich auf den vorherigen Maßnahmenplan aus dem Jahr 2013 auf und entwickle diesen weiter. Bisher seien dort insgesamt neun Handlungsfelder enthalten gewesen.

Dabei handele es sich um Bewusstseinsbildung, Barrierefreiheit und Zugänglichkeit, Verkehr, Wohnen, Selbstbestimmung, Schutz der Persönlichkeit, Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie Gesundheit. Das Kabinett habe den Entwurf des Maßnahmenplans 2.0 am 15. September 2020 zur Verbandsanhörung freigegeben. Hierfür seien bis 2. November 2020 mit 20 beteiligten Verbänden, Vereinen und weiteren Institutionen die Verbandsanhörungen durchgeführt worden. Dabei seien im Sozialministerium etwa 140 Anregungen, Kritikpunkte und Änderungsvorschläge eingegangen. Diese seien den jeweils zuständigen Ressorts mit der Bitte um Rückäußerung zugeleitet worden. Unter Berücksichtigung der Zuarbeiten aus den Ministerien sei das Verfahren zur Neufassung des Maßnahmenplans schließlich Mitte Januar 2021 abgeschlossen worden. Im Ergebnis der Verbandsanhörung habe eine Vielzahl der Vorschläge im Maßnahmenplan Berücksichtigung gefunden. Das Nichtberücksichtigen von weiteren Anregungen stehe oft im Zusammenhang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen. Eine exemplarische Maßnahme aus dem Handlungsfeld Bildung umfasse den Zeitrahmen von 2021 bis 2024 und sehe die Implementierung des Modellprojektes „Inklusive Bildung Mecklenburg-Vorpommern“ in Zusammenarbeit mit der Hochschule Neubrandenburg vor. Der Finanzrahmen für die Maßnahme liege bei 1,3 Mio. Euro aus dem Sondervermögen der Ausgleichsabgabe SGB IX. Die Zuständigkeit sei beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung. Ein weiteres Beispiel aus dem Handlungsfeld Familie sei die Umsetzung des Projektes zur Landeskoordination von Kindern aus psychisch und/oder suchtbelasteten Familien in Mecklenburg-Vorpommern. Hierfür sei ein zeitlicher Rahmen von 2020 bis 2023 vorgesehen. Die Finanzierung erfolge über eine Modellförderung aus dem Landeshaushalt. Zuständig sei das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung in Kooperation mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit. Zusammengefasst sei festzuhalten, der vorliegende Maßnahmenplan 2.0 stelle einen weiteren wichtigen Schritt für die Inklusion in Mecklenburg-Vorpommern dar. Zwar sei der Maßnahmenplan 2.0 federführend durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung ausgearbeitet worden, dennoch seien jedoch sowohl die Staatskanzlei als auch alle Ressorts durch den Plan zu Maßnahmen verpflichtet. Die kontinuierliche Fortentwicklung der Handlungsfelder und Maßnahmen liege in der Verantwortung eines jeden Ressorts der Landesregierung, ebenso wie die Umsetzung der Maßnahmen. Grundsätzlich sei Inklusion und Teilhabe jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der durch den Maßnahmenplan entsprechend unterstützt werde.

Die Fraktion DIE LINKE stellte fest, dass der Sozialausschuss viele Fragen zum Maßnahmenplan gestellt habe. Dennoch habe die Anhörung eher eine generelle Ablehnung des Maßnahmenplans gezeigt, als konkrete Antworten zu liefern. Im Allgemeinen sei der vorliegende Entwurf zur Neufassung des Maßnahmenplans eine Enttäuschung. Es fehle an konkreten Zielen. Offenbar sei der Landesregierung klar, dass nicht alle Ziele erreichbar seien, weswegen es zu unkonkreten Formulierungen komme. Dadurch wirke der Maßnahmenplan mehr wie eine Pflichtaufgabe und nicht wie ein ambitioniertes Vorhaben. Als Alternative sei es denkbar, sich auf einige Bereiche bei der Umsetzung der UN-BRK zu konzentrieren und diese mit konkreten Zielen auszugestalten. Jedoch berge dies die Gefahr der Kritik von nicht berücksichtigten Bereichen.

3. Entschließungen zur Unterrichtung

Dem Ausschuss lag folgender Antrag der Fraktion DIE LINKE vor:

„Der Sozialausschuss möge folgende Beschlussempfehlung fassen:

1. Der Sozialausschuss sieht in dem Maßnahmenplan 2.0 der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein ausschlaggebendes Instrument für die Beachtung behindertenpolitischer Anliegen in Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Sozialausschuss dankt für die Vorlage der Unterrichtung, vor allem aber für die auf jedem Handlungsfeld geleistete praktische Arbeit auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft.
3. Zugleich bemängelt der Sozialausschuss, dass viele im Maßnahmenplan 2.0 enthaltenen Punkte weder durch mittelfristige bzw. langfristige Zielformulierungen untersetzt wurden, noch ein erforderliches Maß an Verbindlichkeit, noch die für die Umsetzungen notwendigen finanziellen Konsequenzen aufzeigen. Der Sozialausschuss erwartet spätestens mit der Vorlage der Unterrichtung zur Realisierung eben dieses Maßnahmenplans 2.0 und der damit einhergehenden Fortschreibung des Maßnahmenplans eine Abstellung der besagten Mängel.
4. Der Sozialausschuss empfiehlt der Landesregierung aus den zahlreichen und komplexen Punkten des Maßnahmenplans 2.0 einen „Schwerpunktplan“ abzuleiten. In ihm sollen die Punkte verankert sein, die vordringlich zu realisieren sind, um bestehende Hemmnisse auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft abzubauen. Diese sind mit einem jeweiligen Endtermin und einer finanziellen Folgeabschätzung zu versehen.
5. Der Sozialausschuss hält zu folgenden Aspekten Veränderungen bzw. Ergänzungen am Maßnahmenplan 2.0 für unabdingbar:
 - 5.1 Pädagogischer Förderbedarf
Die Feststellung pädagogischen Förderbedarfs zu Beginn der Jahrgangsstufe 2 bzw. in begründeten Einzelfällen im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 1 oder nach Jahrgangsstufe 4 haben sich bewährt. Sie müssen personell und finanziell sichergestellt werden. Der Sozialausschuss fordert die Landesregierung auf, schrittweise die Zahl der Diagnostikerinnen und Diagnostiker zu erhöhen und die Schulen mit dem sonderpädagogischen Mehrbedarf auszustatten.
 - 5.2 Monitoringstelle
Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention verlangt zur Durchführung und Überwachung der Konvention eine staatliche Anlaufstelle. Nach Ansicht des Sozialausschusses soll diese errichtet werden und in einer unabhängigen Struktur arbeiten, also außerparlamentarisch und nicht in die Landesverwaltung eingebunden.

5.3 Kompetenzzentrum „Barrierefreiheit“

Der Sozialausschuss empfiehlt, angesiedelt beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung ein landesweites Kompetenzzentrum „Barrierefreiheit“ zu errichten. Es soll Ratsuchenden für alle Belange rund um das Thema Barrierefreiheit fachlich qualifiziert Auskünfte erteilen. Darüber hinaus könnte diese Fachstelle Großbauvorhaben kompetent zur Seite stehen und die Umsetzung von Auflagen zur Barrierefreiheit kontrollieren.

5.4 Barrierefreies Bauen

Der Sozialausschuss regt an, möglichst zu Beginn der kommenden Legislaturperiode die Landesbauordnung mit dem Ziel zu novellieren, zukünftig jegliche Neubauten von Mehrparteienhäusern barrierefrei zu planen und zu errichten, wobei ein zu definierender Anteil uneingeschränkt für Rollstühle nutzbar sein soll.

5.5 Architekturausbildung

Der Sozialausschuss setzt sich dafür ein, im Rahmen Architekturausbildung das Fach „Barrierefreies Bauen“ als Pflichtfach zu konzipieren. Das setzt die Konsolidierung und Erweiterung der Architekturdisciplinen an den Hochschulen des Landes voraus.

5.6 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit hat für ein inklusives Zusammenleben eine große Bedeutung. Es bedarf ihrer verlässlichen und dauerhaften Finanzierung. Eine befristete Förderung, aufgrund der Nutzung von EU-Mitteln, wird diesem Anspruch nicht gerecht. Die Landesregierung wird gebeten, die Förderung auf eine beständige Grundlage zu überführen.

5.7 Barrierefreie Frauen- und Kinderschutzhäuser

Auch wenn derzeit keine hinreichenden Daten zur Anzahl der Frauen mit Behinderungen vorliegen, die Gewalterfahrungen gemacht haben, hält es der Sozialausschuss für erforderlich, alle Frauen- und Kinderschutzhäuser im Land barrierefrei zu gestalten. Er erwartet von der Landesregierung, die hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten.

5.8 Bescheide in leichter Sprache - barrierefreie Informationsangebote

Der Sozialausschuss spricht die Erwartung aus, dass im Verlauf der kommenden Wahlperiode nicht nur ausgewählte, sondern schrittweise sämtliche an die Bürgerinnen und Bürger gerichteten behördlichen Bescheide, insbesondere die des „Landesamtes für Gesundheit und Soziales“ in leichter Sprache abgefasst werden.

Die im Maßnahmenplan 2.0 enthaltenen Punkte zu barrierefreien Informationsangeboten bedürfen bereits vor dessen weiterer Fortschreibung einer Konkretisierung. Der Sozialausschuss erwartet, dass Klarheit geschaffen wird, welche Informationsangebote zukünftig barrierefrei zugänglich gestaltet werden sollen.“

Dieser Antrag wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde folgende Beschlussempfehlung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltungen der Fraktionen von AfD und DIE LINKE gefasst:

„Der Sozialausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland diese auch in allen Bundesländern in Kraft getreten ist. Dies impliziert eine auf Dauer angelegte planmäßige Umsetzung der Konvention im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Mecklenburg-Vorpommern. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, diese Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.“

Schwerin, den 28. Mai 2021

Torsten Koplín
Berichterstatter